

Stelle	Änderung	Grund
Präambel / §1 (1)	Namensänderung: „Verband der Ehemaligen und Freunde des GRV Bonn e.V.“ statt „Ehemaligenverband des GRV e.V.“	Auch „Freunde“ sind eingeladen Mitglieder zu werden und sind es auch bereits. „Alte Damen“ keine übliche Bezeichnung, wenn schon „Edle Damen“ – allerdings generell Abkehr von Verbindungs-Begriffen zugunsten von neutralem Begriff „Ehemalige“. „Bonn“ zur Klarstellung.
Präambel	Zusatz zu geschlechtergerechter Sprache	Zwar nicht mehr „state of the art“, aber besser als gar keine Bezugnahme.
§2 (1)	Präzise Benennung der Zwecke „Jugendhilfe und Sport“ statt allgemeinen Bezug auf Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“	Der Zweck „Jugendhilfe“ ermöglicht die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen (und nicht mehr nur Spenden), entspricht darüber hinaus eher den Tatsachen als der bislang durch das Finanzamt ausschließlich angenommene Zweck „Sport“: Wir sind nur in untergeordneter Weise ein „klassischer Sportverein“, bei dem man durch Mitgliedsbeiträge die Nutzungsmöglichkeiten von Vereinsgeräten und -räumen erhält.
§2 (2) n.F.	Neusortierung Hinzufügung von „Durchführung und finanziellen Unterstützung von Aus- und Fortbildungen insbesondere im Bereich der sicheren Bootsführung, des Rettungsschwimmens sowie des Bootsbaus“	Sortierung der Vereinszwecke nach Wichtigkeit: 1. Finanzielle Unterstützung für Material, 2. finanzielle und praktische Unterstützung von Veranstaltungen, 3. Unterstützung und Durchführung von Lehrgängen, 4. Stiftung von Preisen. Hinzufügung von Lehrgängen als de facto wichtiger Vereinszweck Wortwahl macht deutlich: „Unterstützung zur Selbsthilfe“ immer wichtiger als „direkte Durchführung“.
§4 (3)	Neusortierung der Gründe für Ende der Mitgliedschaft („Tod“ ans Ende statt an den Anfang); Präzisierung, dass Streichung aus Mitgliederliste bei Zahlungsrückstand durch Vorstand erfolgen kann und keinen Beschluss der Vollversammlung erfordert (s. auch §5 (5))	Sortierung der Gründe nach „Wahrscheinlichkeit“; Vereinfachung der vereinsinternen Verwaltungsvorgänge
§4 (4)	Streichung „3/4-Mehrheit“	steht bereits in §7 (5) Nr. 3
§4 (5)	Einfügung Datenschutzordnung	Wird durch die neue DSGVO notwendig.
§5 (1)	Einführung einer Referenz zur „Beitrags- und Spendenordnung“	Eine Beitragsordnung ist zwar auch mit der jetzigen Satzung möglich (4), aber besser wenn explizit benannt. Bestimmungen wie die Beitragshöhe, die häufigeren Änderungen unterliegen, sollten in einer separaten Ordnung behandelt werden, damit nicht bei jeder Änderung eine Neuhinterlegung der Satzung beim Amtsgericht nötig ist – so handhaben es fast alle Vereine. Änderung weiterhin nur durch die

Zusammenstellung Vorschlag Satzungsänderungen Stand 19.07.2018

		Mitgliederversammlung, nicht durch den Vorstand.
§5 (5)	Streichung	Widersprüchlich, da unter §4 schon der zweijährige Rückstand als zwingender Grund zum Erlöschen der Mitgliedschaft (ohne Versammlungsbeschluss) genannt wird. Mit wachsender Mitgliederzahl ist es auch praktikabler wenn dies automatisch geschieht.
§7 (5) Nr. 1 §10 (2)	Hinzufügung von „Genehmigung von Protokollen“ als Aufgaben der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Vereinfachung des Punkts „Kassenprüfer“	§10 (1) enthält Pflicht zur Genehmigung des Protokolls, aber bislang keine Erwähnung unter den Aufgaben der Mitgliederversammlung. Verschiebung in §9 Kassenprüfer
§7 (5) Nr. 2	Verschiebung / Hinzufügung von „Änderungen der Tagesordnung“ als Materie, die eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfordert	§7 (10) enthält bereits die Bestimmung, dass Änderungsanträge zur Tagesordnung mit 2/3 beschlossen werden müssen.
§7 (5) Nr. 2 §7 (5) Nr. 3	Erhöhung der Anforderung zur „Auflösung des Vereins“ von 2/3 auf 3/4-Mehrheit	Unlogisch, dass Ausschluss einzelner Mitglieder höheres Quorum als die Vereinsauflösung hat.
§7 (7)	Vereinfachung, Neuformulierung Erwähnung von E-Mail als zulässiger Einladungsform	Rechtssicherheit, da ansonsten rechtlich eigentlich per Post zur Mitgliederversammlung eingeladen werden müsste
§7 (8)	Abschaffung Briefwahl	Formulierung unlogisch: Die Briefwahl ist zulässig, falls „Vordrucke“ beiliegen; die Briefwahl muss aber nur „anerkannt“ werden in Fragen von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung. Vorschlag: Ersatzlose Abschaffung, da zu kompliziert. Stattdessen ggf. Einfügung von Videotelefonie als Teilnahmemöglichkeit.
§7 (10)	Vereinfachung	Anträge zur Änderung der TO müssen weiterhin mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden (jetzt systematisch korrekt in §7 (5)), Abschaffung der verschiedenen Fristen, stattdessen Änderungsanträge bis zum Tag der MV möglich
§8 (7)	Einfache Mehrheit als grundsätzlicher Entscheidungsmodus im Vorstand	Bislang keine Aussage zu Mehrheitsanforderungen bei Vorstandsentscheidungen
§8 (8)	Amtsenthaltung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand mit 4/5-Mehrheit mit anschließender Bestätigung durch die MV.	Als Ersatz für entfallenden Ehrenausschuss
§8 (9)	Einführung einer Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand (freiwillig oder durch §8 (8) = Vakanz bis zur nächsten MV, bislang „Benennung eines kommissarischen Vertreters“	Vorstand kann sich derzeit selbst zusammenstellen; Vereinsangelegenheiten vertragen in der Regel Vakanz bis zur nächsten MV

Zusammenstellung Vorschlag Satzungsänderungen Stand 19.07.2018

§8 (11)	Kontakt mit dem GRV zu halten als neue Aufgabe des Vorstands	Bislang keine Verankerung des Kontakts zum GRV als Aufgabe in der Satzung
§9 n.F.	Neuer Abschnitt zur Kassenprüfung	Bislang keine Regelungen zum Ablauf der Kassenprüfung in der Satzung. Analog zur Satzung anderer Vereine übernommen.
§9	Abschaffung Ehrenausschuss	<p>Die einzige satzungsgemäße Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand in Streitfällen zu vermitteln. Das ist für sehr große Vereine nötig, aber nicht für uns, wo diese Fragen i.d.R. direkt geregelt werden können. Jüngstes Beispiel ist ein Streitfall über einen nicht satzungsmäßigen Austritt – der Ehrenausschuss hat keine Rolle gespielt, die Mitglieder wissen nicht mal dass es ihn gibt. Er hätte auch nichts lösen können.</p> <p>Wir haben bei Vollversammlungen oft schon genug Schwierigkeiten, die fünf Vorstandsämter und zwei Kassenprüfer zu besetzen und sollten daher eher die Vereinsstruktur vereinfachen.</p> <p>Kontakt zum GRV gehört bislang nicht zu den Aufgaben des Ehrenausschusses, sollte aber der Vorstand übernehmen.</p>
§10	Abschaffung der Pflicht zum „Vorlesen des Protokolls“, und der Pflicht zum „zusenden“ sowie „öffentlichen Aushang“.	Stattdessen „zur Verfügung stellen auf angemessene Weise“ = Vorstand kann über Angemessenheit entscheiden. I.d.R. wäre das heute zum Download und per Newsletter, kann aber mit sich ändernden Technologien ohne Satzungsänderung angepasst werden
§11	Streichung „3/4-Mehrheit“, „von der Beitragszahlung entbunden“	¾-Mehrheit wird bereits in §5 benannt; Beitragszahlung wird in Beitragsordnung geregelt.
§12	Vereinsordnung	Kann abgeschafft werden, da in §5 (1) erwähnt. Regelung ist klar analog zur Ruderordnung im GRV, aber wir benötigen keine weiteren Ordnungen für den „allgemeinen Betrieb“.

Weitere kleine Änderungen sind redaktioneller Art.